

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Abschrift

Bonn, den 3. Juli 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 112. Sitzung am 3. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 17. Juni 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes
- Nrn. 4372, 3516 der Drucksachen, Umdruck Nr. 968 -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem sich aus der Anlage ergebenden Grund einberufen wird.

In Vertretung
gez. Reuter

Bonn, den 3. Juli 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 19. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisaufnahme übersandt.

In Vertretung
Reuter

Betr.: Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes**1. § 18 Abs. 1**

erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Beratung mit einem Ausschuß entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.“

Begründung:

Die Bestimmung, wer die Bestellung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte durchführt, darf die darüber bestehenden landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Richterwahlausschuß) nicht außer acht lassen.

2. § 18 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuß ist von der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu errichten. Ihm sollen in angemessenem Verhältnis Vertreter der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören.“

Begründung:

Es ist ausreichend, wenn über die Bildung des Ausschusses eine Rahmenvorschrift gegeben wird. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Artikel 98 Abs. 4 und 96 Abs. 2 des Grundgesetzes.

3. § 36 Abs. 1 Satz 1

erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der obersten Arbeitsbehörde des Landes im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.“

Begründung:

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung des § 18 Abs. 1 und 2.

Ergänzende Begründung zu lfd. Nr 1, 2 und 3:

Die Anträge entsprechen wörtlich den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang.

Die Bundesregierung hatte den Vorschlägen zu 1 und 3 zugestimmt.

4. § 115 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

„(2) Die hauptamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte, die sich am Tage der Verkündung dieses Gesetzes seit mindestens drei Jahren im Amt befinden, sind auf ihren Antrag unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge als Richter auf Lebenszeit zu übernehmen, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 im Einzelfalle nicht erfüllen; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 115 Abs. 2 entspricht der vom Bundesrat und Bundestag unverändert gelassenen Fassung der Regierungsvorlage. Nach der Begründung der Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß die derzeitigen hauptamtlichen Präsidenten und Vorsitzenden der Landesarbeitsgerichte sämtlich die Befähigung zum Richteramt besitzen und es daher einer besonderen Übergangsregelung nicht bedürfe, wie sie im Absatz 1 für die hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte enthalten ist.

Das Gesetz soll unverändert auch in Berlin gelten.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichtes Berlin erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 nicht, er ist jedoch seit 1. Juni 1946 Direktor des Arbeitsgerichtes Berlin und seit 1. März 1949 Präsident des Landesarbeitsgerichtes Berlin. Er hat den Aufbau der Arbeitsgerichtsverwaltung

in Berlin durchgeführt. Er besitzt umfangreiches Spezialwissen auf arbeitsrechtlichem Gebiet.

Wenn das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Berlin in ihrer Rechtsprechung heute nicht nur in Berlin, sondern auch im Bundesgebiet eine beachtete Stellung einnehmen, so ist das im wesentlichen das Verdienst des Präsidenten.

Präsident Oppel ist nach Abschluß seines Rechtsstudiums und Ablegung des Referendarexamens auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 1933 aus seiner Laufbahn entfernt worden. Er ist Wiedergutmachtungsberechtigter. Das Land Berlin würde es bedauern, einen für die Arbeitsgerichtsbarkeit

so verdienstvollen Präsidenten auf Grund der vorgesehenen Fassung des § 115 Abs. 2 verlieren zu müssen.

Das gleiche gilt für den seit 1. Juni 1946 in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin tätigen Landesarbeitsgerichtsrat Larssen, der z. Z. Vorsitzender einer Kammer des Landesarbeitsgerichtes ist und vor seiner Übernahme in die Arbeitsgerichtsbarkeit durch langjährige Beschäftigung als Rechtsschutzsekretär bei den Gewerkschaften umfassende Kenntnisse der arbeitsrechtlichen Bestimmungen erworben hat.